

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) - Vertrag über die Ausgabe von eva-Zertifikaten

Gültig ab: 15.06.2025

zwischen

der [EVA Service GmbH](#), Leipziger Straße 70, 06108 Halle (Saale) (nachfolgend: „eva“)

und

dem [Waldbesitzer](#) des [Projekts](#) (nachfolgend: „Waldbesitzer“)

1. Präambel

[eva](#) unterstützt [Waldbesitzer](#) bei ökologischen Maßnahmen, um einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, Biodiversität und anderen [Ökosystemleistungen](#) zu leisten. Dies geschieht durch Ausstellung und Ausgabe von [eva-Zertifikaten](#), die auf dem freien Markt veräußert und zur Finanzierung der Maßnahmen verwendet werden können.

Der [Waldbesitzer](#) verfügt über Grundstücksflächen und ist für die [Projektumsetzung](#) auf die [Einnahmen](#) aus der Verwertung der [eva-Zertifikate](#) angewiesen.

Der [Waldbesitzer](#) möchte deshalb mit [eva](#) einen Vertrag über die Ausgabe von [eva-Zertifikaten](#) schließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

2. Definitionen

2.1 "Anrechnungszeitraum":

Der [Anrechnungszeitraum](#) (*engl. Crediting Period*) ist der Zeitraum, in dem der [Waldbesitzer](#) die Umsetzung des [Projekts](#) selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt und für den die [Ökosystemleistung\(en\)](#) berechnet werden. Der Zeitraum wird bei der [Erstzertifizierung](#) verbindlich festgelegt.

2.2 "eva Online-Plattform":

[eva Online-Plattform](#) bezeichnet die über das Internet aufrufbaren [Plattformen](#) von [eva](#) mit den Unterbereichen [Zertifizierungsplattform](#) und [Impact Registry](#).

2.3 "eva":

eva steht für die EVA Service GmbH, Leipziger Straße 70, 06108 Halle (Saale).

Die EVA Service GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Ecosystem Value Alliance Foundation (eva foundation) - mit dem Stiftungszweck der Förderung von **Ökosystemleistungen** zur Wiederherstellung und Erhalt natürlicher Ressourcen und zum Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit und Klimaresilienz von Ökosystemen.

E-Mail: kontakt@ecosystemvalue.org

2.4"eva-Materialien":

eva-Materialien umfassen alle Dokumente, Pläne, Fotos, Zeichnungen, Texte, Abbildungen, Computerprogramme (insbesondere Berechnungstools), Daten, Dateien, Datenbanken, Datenbankwerke und andere Inhalte, die dem **Waldbesitzer** im Rahmen dieses Vertrags on- oder offline von eva zur Verfügung gestellt werden.

2.5"Wald-Klimastandard":

Der **Wald-Klimastandard** ist ein von eva entwickeltes Regelwerk, das als verbindliche Richtlinie für die Umsetzung von **Projekten** dient. Es umfasst eine Vielzahl von Elementen wie **Anforderungen**, **Methoden**, Prozessbeschreibungen und Leitlinien.

2.6"eva-Zertifikat":

eva-Zertifikate sind **Zertifikate**, die von eva an den **Waldbesitzer** ausgegeben werden und die eine (zunächst voraussichtliche) **Ökosystemleistung** des **Projekts** innerhalb des **Anrechnungszeitraums** repräsentieren.

Ökosystemleistung 'Klimaschutz'

Bei der **Ökosystemleistung** 'Klimaschutz' entspricht ein **eva-Zertifikat** der **Klimawirkung** von 1 Tonne eingespartem CO₂-Äquivalent [tCO₂e].

Sie stehen hierbei für die Zusicherung, dass die ausgegebenen Klimazertifikate unter Anwendung der **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** durch den **Waldbesitzer** entstanden sind. Unter der Annahme, dass die im **Projektszenario** angenommenen Umstände eintreten und die geplanten **Projektaktivitäten** im **Anrechnungszeitraum** wie geplant durchgeführt werden, entsteht durch das **Projekt** eine im Vergleich zum **Referenzszenario** zusätzliche **Ökosystemleistung**, die der Anzahl der ausgegebenen Klimazertifikate entspricht.

Klimazertifikate aus dem **Wald-Klimastandard** können auf dem freiwilligen Markt gehandelt werden.

2.7"Impact Registry":

Die [Impact Registry](https://registry.ecosystemvalue.org) (registry.ecosystemvalue.org) ist ein Unterbereich der [eva Online-Plattform](#). Hierbei handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Registrierungssystem, das von [eva](#) betrieben wird. Es ermöglicht die Ausgabe, [Übertragung](#) und [Stilllegung](#) von [eva-Zertifikaten](#). Außerdem kann man aus der [Impact Registry](#) ablesen, ob ein [Zertifikat validiert](#) oder bereits [verifiziert](#) wurde. Die [Impact Registry](#) dient als Nachweis für die Inhaberschaft und gewährleistet die Einmaligkeit jedes [eva-Zertifikats](#).

2.8"Methode":

[Methoden](#) werden verwendet, um die Netto-Wirkung von [Ökosystemleistungen](#) zu berechnen.

2.9"Ökosystemleistung":

Unter [Ökosystemleistungen](#) versteht man die Leistung eines bestimmten Ökosystems.

Für die Kategorie 'Klimaschutz' definiert sich diese Leistung als CO₂, das über eine bestimmte Zeiteinheit eingespart wird. Die [Ökosystemleistung](#) kann dabei durch Vermeidung von CO₂ ("Avoidance") oder durch Senkung von CO₂ ("Removal") erfolgen.

2.10"Projekt":

Unter [Projekt](#) ist die [Projektumsetzung](#) auf der [Projektfläche](#) in Verantwortung des [Waldbesitzers](#) innerhalb des [Anrechnungszeitraums](#) zu verstehen.

2.11"Projektaktivität":

[Projektaktivitäten](#) sind Maßnahmen, die der [Waldbesitzer](#) auf der [Projektfläche](#) (zunächst voraussichtlich) umsetzt, um die beabsichtigte [Ökosystemleistung](#) innerhalb des [Anrechnungszeitraums](#) zu erreichen.

[Projektaktivitäten](#) werden zu Beginn des [Projekts](#) vom [Waldbesitzer](#) definiert und verfolgen das Ziel der [Zertifizierung](#) nach dem [Wald-Klimastandard](#).

Vorbereitende Maßnahmen (bspw. Planung) sind Teil der [Projektaktivitäten](#).

2.12"Projektfläche":

Auf den [Projektflächen](#) findet die Umsetzung der [Projektaktivitäten](#) statt.

Alle [Teilflächen](#) eines [Projekts](#), die einer [Zertifizierung](#) zugeordnet wurden, werden zusammenfassend als [Projektfläche](#) bezeichnet.

2.13"Projektinformationen":

Projektinformationen ist ein Sammelbegriff für Dokumente und Informationen anderer Formate (Karten, Bilder etc.), die als Nachweis zur Erfüllung der **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** dienen oder im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit liegen (Projektbeschreibung, Kontaktinformationen, etc.).

2.14"Projektszenario":

Das **Projektszenario** stellt eine Vorhersage dar, die vom **Waldbesitzer** zum Zeitpunkt der **Erstzertifizierung** auf der Grundlage der **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** getroffen wurde. Es beschreibt, wie sich die **Ökosystemleistungen** voraussichtlich über den **Anrechnungszeitraum** entwickeln werden, sofern die **Projektaktivitäten** planmäßig durchgeführt und die Pflichten des **Waldbesitzers** eingehalten werden.

2.15"Referenzszenario":

Das **Referenzszenario**, auch bekannt als Baseline-Szenario, beschreibt die erwartete Entwicklung der **Ökosystemleistung** auf der **Projektfläche**, wenn keine **Projektaktivitäten** umgesetzt werden. Es dient als Ausgangspunkt, um die zusätzliche **Ökosystemleistung** zu ermitteln, die durch die Umsetzung des **Projekts** auf der **Projektfläche** entsteht.

2.16"Shortfall":

Ein **Shortfall** liegt vor, wenn die tatsächliche **Ökosystemleistung** eines **Projekts** geringer ist als die zu diesem Zeitpunkt projizierte und durch **eva-Zertifikaten** repräsentierte **Ökosystemleistung**.

2.17"Technisches Komitee":

Das Technische Komitee (TK) ist ein von **eva** eingerichtetes Gremium, das aus Vertretern der verschiedenen Stakeholdergruppen, der **eva** und Fachexperten besteht. Es agiert demokratisch, trifft sich regelmäßig und ist für die Klärung grundlegender Fragen des **Wald-Klimastandards** in bestimmten Geltungs- und Anwendungsbereiche zuständig.

2.18"Waldbesitzer":

Der **Waldbesitzer** ist eine Person oder Organisation, die dinglich berechtigt ist, die für die **Projektumsetzung** benötigten Grundstücksflächen zu nutzen, um **Ökosystemleistungen** zu generieren.

Er ist der Ansprech- und Vertragspartner eines **Projekts** und für die **Projektumsetzung** gemäß den **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** verantwortlich.

Er kann seine Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte erfüllen lassen, die dann auch als Ansprechpartner für das **Projekt** fungieren können.

2.19 "Zertifizierer":

Der **Zertifizierer** ist eine Organisation, die die Konformität des **Projekts** mit den **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** unabhängig überprüft.

3. Vertragsgegenstand

3.1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausgabe von **eva-Zertifikaten** von **eva** an den **Waldbesitzer**. Der Vertrag regelt das vom **Waldbesitzer** einzuhaltende Procedere zur Erlangung der **eva-Zertifikate**, die Zertifizierungsvorgänge, die Rechte und Pflichten des **Waldbesitzers** während des **Anrechnungszeitraums** sowie das Procedere für **Shortfalls**.

3.2

Der **Waldbesitzer** schließt diesen Vertrag mit **eva** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.3

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Regelungen des **Wald-Klimastandards**. Sofern es zu Konflikten und Widersprüchen zwischen den Regelungen des **Wald-Klimastandards** und diesem Vertrag kommt, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

3.4

Dem **Waldbesitzer** ist bekannt, dass **eva-Zertifikate** derzeit nur auf dem freiwilligen Markt abgesetzt und derzeit nicht dazu verwendet werden können, um staatliche Emissionsvorgaben zu erfüllen. Die **eva-Zertifikate** sind nicht Teil des regulierten Marktes, insbesondere weder Teil des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) noch eines nationalen Emissionshandels und somit nicht dazu geeignet, etwaige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Antragsphase

4.1

Grundvoraussetzung für die Ausgabe von **eva-Zertifikaten** ist das Durchlaufen der Antragsphase auf Grundlage des **Wald-Klimastandards** durch den **Waldbesitzer**.

4.2 8.2.7 SCHRITT 1 - Antragstellung

Der **Waldbesitzer** nutzt die **eva Online-Plattform**, um:

- Den **Anrechnungszeitraum** festzulegen.
- **Referenz- und Projektszenarien** zu erstellen und festzulegen.
- Die geplanten **Projektaktivitäten** auf der **Projektfläche** während des **Anrechnungszeitraums** festzulegen.
- In den einzelnen Indikatoren anzugeben, wie er diese durch das **Projekt** erfüllen möchte.

Sofern durch die **eva Online-Plattform** vorgesehen, fügt er Unterlagen hinzu, um seine Aussagen zu belegen.

Anhand dieser Angaben wird die voraussichtliche **Ökosystemleistung** des **Projekts** im **Anrechnungszeitraum** errechnet, die Grundlage für die von **eva** an den **Waldbesitzer** herausgegebenen **eva-Zertifikate** ist.

4.3 1.2.4 Vollständig und wahrheitsgemäß

Der **Waldbesitzer** sichert zu, alle von **eva** geforderten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln.

4.4

Dem **Waldbesitzer** ist bewusst, dass diese Informationen Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen **Ökosystemleistung** und mithin für die Anzahl der von **eva** ausgegebenen **eva-Zertifikate** sind.

4.5 9.3.2 Andere Standards

Der **Waldbesitzer** sichert zu, dass im **Anrechnungszeitraum** die **Projektaktivitäten** nicht für die Generierung anderer **Zertifikate** derselben **Ökosystemleistung** von Drittanbietern genutzt werden.

4.6

Der **Waldbesitzer** bestätigt, dass er über sämtliche unmittelbar aus seinem Eigentum resultierenden Rechte verfügt, die erforderlich sind, um das **Projekt** gemäß den **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** und den AGBs durchzuführen, sowie die **eva-Zertifikate** zu erhalten, zu **übertragen** und **stillzulegen**.

Dies umfasst insbesondere:

- Eine dingliche Berechtigung an der **Projektfläche**, die ihm die Durchführung der **Projektaktivitäten** erlaubt.
- Die Vermarktungsrechte der **Ökosystemleistungen** der **Projektfläche**.
- Die Rechte zum Betreten und Überfliegen der **Projektfläche** sowie das Recht, diese Rechte an **eva** und Dritte für **Zertifizierungen** und Monitoring während des **Anrechnungszeitraum** weiterzugeben.

4.7 1.2.3 Genehmigungen

Der **Waldbesitzer** bestätigt, dass er über sämtliche erforderlichen Genehmigungen verfügt, um das **Projekt** umzusetzen.

4.8

Die Antragsphase endet mit dem Einreichen der **Projektinformationen** an **eva**.

4.9

eva hat die Möglichkeit, die Vollständigkeit der übermittelten Informationen mittels einer automatisierten Software und manueller Überprüfung (Vollständigkeitsprüfung) durchzuführen. Eine inhaltliche Prüfung findet dabei nicht statt.

5. Erstzertifizierung

5.1 8.2.8 SCHRITT 2 - Erstzertifizierung

Die **Erstzertifizierung** erfolgt mit dem Einreichen des Antrags.

Im Rahmen der **Erstzertifizierung** werden die vom **Waldbesitzer** eingereichten **Projektinformationen** durch einen **Zertifizierer** auf Konformität und Plausibilität der **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** überprüft.

Der genaue Zeitpunkt der **Erstzertifizierung** kann durch **Anforderungen** aus dem **Wald-Klimastandard** eingeschränkt sein.

Der **Zertifizierer** wird von **eva** beauftragt. Bei der Auswahl des **Zertifizierers** ist **eva** frei, mit den im **Wald-Klimastandard** geregelten Einschränkungen.

Der **Waldbesitzer** verpflichtet sich, mit dem **Zertifizierer** zusammenzuarbeiten und diesem über die **eva Online-Plattform** und während seiner Vor-Ort Begehung sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Überprüfung und **Zertifizierung** des **Projekts** erforderlich sind.

Der genaue Umfang, Inhalt und der Prozess der Erstzertifizierungs-Prüfung ergeben sich aus dem **Wald-Klimastandard**.

Das Ergebnis der **Erstzertifizierung** wird vom **Zertifizierer** in einem Zertifizierungsbericht festgehalten, der auch die Anzahl der durch das **Projekt** entstehenden **eva-Zertifikate** enthält. Der Inhalt des Zertifizierungsberichts entspricht den im **Wald-Klimastandard** definierten Inhalten.

5.2

Der genaue Umfang und Inhalt sowie das Procedere der Erstzertifizierungs-Prüfung ergeben sich aus dem **Wald-Klimastandard**.

Dauer und Kostentragung der **Erstzertifizierung** sind im **Wald-Klimastandard** geregelt.

6. Ausgabe der Zertifikate

6.1 9.1.1 Ausgabe der Zertifikate (Issuance)

Ausgabe (Issuance)

Nach der [Erstzertifizierung](#) des [Projekts](#) gibt [eva](#) auf Basis des Erstzertifizierungsberichts für das [Projekt](#) die im Erstzertifizierungsbericht ausgewiesene Anzahl an [eva-Zertifikaten](#) an den [Waldbesitzer](#) aus (Issuance). Die Ausgabe erfolgt durch Gutschrift der [eva-Zertifikate](#) auf das Konto des [Waldbesitzers](#) im [Impact Registry](#).

Dienstleistung der Dokumentation

Bei der Ausgabe handelt es sich rechtlich nicht um eine [Übertragung](#) von [eva-Zertifikaten](#) von [eva](#) an den [Waldbesitzer](#). Vielmehr erbringt [eva](#) durch die Ausgabe der [eva-Zertifikate](#) gegenüber dem [Waldbesitzer](#) eine Dienstleistung in Form einer Dokumentation.

Diese Dokumentation hat zum Inhalt, dass die ausgegebenen [eva-Zertifikate](#) unter Beachtung der [Anforderungen](#) des [Wald-Klimastandards](#) durch den [Waldbesitzer](#) entstanden sind und dass bei Eintreten der in [Projekt-](#) und [Referenzszenario](#) angenommenen Umstände und Umsetzung der geplanten [Projektaktivitäten](#) zusätzliche [Ökosystemleistungen](#) entstehen, die der Anzahl der ausgegebenen [eva-Zertifikate](#) entsprechen.

Gegenstand der Dokumentation ist ausdrücklich nicht, dass der durch die [eva-Zertifikate](#) verkörperte schuldrechtliche Anspruch auf Herbeiführung der [Ökosystemleistung](#) gegenüber dem [Waldbesitzer](#) tatsächlich besteht.

Für den rechtlichen [Bestand](#) der in den [eva-Zertifikaten](#) verkörperten Rechte (Verität) haftet allein der [Waldbesitzer](#) gegenüber dem Erwerber der [eva-Zertifikate](#), nicht jedoch [eva](#).

Verteilung der eva-Zertifikate

Der [Waldbesitzer](#) erhält für das [Projekt](#) 85% der [eva-Zertifikate](#), die gemäß des Zertifizierungsberichts der [Erstzertifizierung](#) bei vollständiger Umsetzung der [Projektaktivitäten](#) entstehen. Die verbleibenden 15% der [eva-Zertifikate](#) dienen als Sicherung der Permanenz und werden dem [Permanenz-Puffer](#) zugewiesen. **Status der eva-Zertifikate**

Die [eva-Zertifikate](#), die nach der [Erstzertifizierung](#) des [Projekts](#) ausgestellt werden, haben zunächst den Status 'validiert'. Ein validiertes [Zertifikat](#) belegt, dass bei Erfüllung der Annahmen in [Projekt-](#) und [Referenzszenario](#) über den

Anrechnungszeitraum voraussichtlich die durch das **eva-Zertifikat** verkörperte **Ökosystemleistung** generiert wird.

Während des **Anrechnungszeitraums** ändern **eva-Zertifikate** unter Annahme der erfolgreichen **Projektumsetzung** ihren Status von 'validiert' auf 'verifiziert'. Diese Änderung erfolgt, wenn im Rahmen der Monitorings bestätigt wird, dass eine prognostizierte **Ökosystemleistungen** des **Projekts** tatsächlich erreicht wurde. Der entsprechende Status wird im **Impact Registry** vermerkt.

7. Verwertung der Zertifikate

7.1 9.1.3 Verwertung der Zertifikate (Übertragung und Stilllegung)

Die durch das **Projekt** generierten **eva-Zertifikate** (**validiert** und **verifiziert**) können vom **Waldbesitzer** auf dem freiwilligen Markt ab erfolgreicher Ausgabe der **Zertifikate** ohne Einschränkungen verwertet werden, insbesondere durch **Übertragung** der **eva-Zertifikate** an Dritte oder deren **Stilllegung**. Ein Handel der **eva-Zertifikate** im Rahmen des regulierten Marktes ist nicht möglich.

Übertragung (*engl. transfer*)

Die **Übertragung** von **eva-Zertifikaten** führt dazu, dass die Verfügungsbefugnis über das **Zertifikat** vom Übertragenden (z.B. dem **Waldbesitzer**) auf den Empfänger übergeht. Sie setzt voraus, dass der Übertragende und der Empfänger jeweils über ein Konto im **Impact Registry** verfügen, da die **Übertragung** über diese **Plattform** abgewickelt wird. Nach Abschluss der **Übertragung** ist der Empfänger als neuer Inhaber des **Zertifikats** im **Impact Registry** vermerkt. **eva** ist an dem Übertragungsvorgang nicht beteiligt, sondern stellt lediglich die digitale Infrastruktur für die **Übertragung** der **eva-Zertifikate** zur Verfügung.

Zuordnung (*engl. assignment*) **und Stilllegung** (*engl. retirement*)

Anstelle einer **Übertragung** können **eva-Zertifikate** vom Berechtigten (Inhaber) auch zugeordnet oder stillgelegt werden.

Die Zuordnung gilt nur für **validierte** (ex-ante) **Zertifikate** und hebt die Übertragbarkeit der **Zertifikate** auf. Die **Zertifikate** können einer Dekarbonisierungsstrategie zugeordnet und mit einer Belegdokumentation verknüpft werden.

Die **Stilllegung** gilt nur für **verifizierte** (ex-post) **Zertifikate** und beendet jegliche Übertragbarkeit und zukünftige Nutzbarkeit, da das **Zertifikat** zum Zeitpunkt der **Stilllegung** als Kohlenstoff-Offset verwendet wird. Eine **Stilllegung** kann erfolgen, um im **eva-Zertifikat** verkörperte **Ökosystemleistung** mit konkreten Unternehmenszielen zu verrechnen oder um **Shortfalls** auszugleichen. Die **Stilllegung** kann nur von demjenigen vorgenommen werden, der zum Zeitpunkt der **Stilllegung** als

Berechtigter im [Impact Registry](#) vermerkt ist. Die [Stilllegung](#) wird im [Impact Registry](#) vermerkt.

Für eine [Stilllegung](#) mit der Absicht der Ausgabe von Digitalwährungen oder Tokens und deren [Übertragung](#) in ein anderes Register ist eine vorherige schriftliche Zustimmung von [eva](#) erforderlich.

Preisgestaltung

Der [Waldbesitzer](#) ist im Hinblick auf die Preisgestaltung für die [Übertragung](#) und [Stilllegung](#) von [eva-Zertifikaten](#) vollkommen frei. [eva](#) behält sich gleichwohl vor, im Rahmen ihrer Produktkommunikation eine unverbindliche Preisempfehlung auszusprechen.

8.eva Online-Plattform

8.1

[eva](#) betreibt die [eva Online-Plattform](#), bestehend aus den Unterbereichen [Zertifizierungs-Plattform](#) und [Impact Registry](#).

Über die [Zertifizierungs-Plattform](#) können der [Waldbesitzer](#) und die [Zertifizierer](#) im Rahmen der Zertifizierungsvorgänge des [Projekts](#) (Erst- und [Re-Zertifizierung](#)) kommunizieren und Informationen und Unterlagen austauschen.

Das [Impact Registry](#) hat zwei wesentliche Funktionen. Zunächst enthält es aktuelle und historische Informationen zu [eva-Zertifikaten](#) und deren Inhabern, um eine Rückverfolgbarkeit und Einmaligkeit der [eva-Zertifikate](#) zu gewährleisten. Zudem ermöglicht es dem [Waldbesitzer](#), sein [Projekt](#) Interessenten vorzustellen und über Entwicklungen des [Projekts](#) während des [Anrechnungszeitraum](#) zu informieren.

Der [Waldbesitzer](#) verpflichtet sich, die [eva Online-Plattform](#) zu nutzen und dort [Projektinformationen](#) einzustellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die [Projektinformationen](#) sind vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Welche [Projektinformationen](#) einzustellen sind, ergibt sich aus dem [Wald-Klimastandard](#).

8.2

Bei der [eva Online-Plattform](#) handelt es sich nicht um eine Handelsplattform für [eva-Zertifikate](#). Die [eva Online-Plattform](#) dient vielmehr ausschließlich der Visualisierung der den [eva-Zertifikaten](#) zugrunde liegenden [Projekte](#) und der Vereinfachung der Kontaktaufnahme zwischen potenziellen Erwerbern von [eva-Zertifikaten](#) und dem [Waldbesitzer](#).

8.3

Der [Waldbesitzer](#) ist für die auf der [eva Online-Plattform](#) von ihm eingestellten [Projektinformationen](#) verantwortlich. [eva](#) wird die Inhalte nicht ohne konkreten Anlass überprüfen und übernimmt für diese Inhalte keinerlei Haftung.

8.4

Durch die Einstellung von [Projektinformationen](#) auf die [Zertifizierungsplattform](#) räumt der [Waldbesitzer eva](#) eine nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz ein, die [Projektinformationen](#) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen.

8.5

Spezifische Regelungen zur [eva Online-Plattform](#) sind den dort abrufbaren [Plattformbedingungen](#) und dem [Wald-Klimastandard](#) zu entnehmen.

9. Pflichten des Waldbesitzers

9.1

Die [eva-Zertifikate](#), die nach der [Erstzertifizierung](#) an den [Waldbesitzer](#) ausgegeben werden, repräsentieren die [Ökosystemleistungen](#) des [Projekts](#) innerhalb des [Anrechnungszeitraums](#). Damit das [Projekt](#) die prognostizierten [Ökosystemleistungen](#) tatsächlich erreichen kann, hat der [Waldbesitzer](#) auch nach Erhalt der [eva-Zertifikate](#) sicherzustellen, dass die [Projektaktivitäten](#) gemäß Plan umgesetzt werden.

9.2

Der [Waldbesitzer](#) verpflichtet sich, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um zu gewährleisten, dass die von ihm im [Projektszenario](#) dargestellten [Projektaktivitäten](#) durchgeführt und dadurch die prognostizierte [Ökosystemleistung](#) des [Projekts](#) erreicht werden. Was genau vom [Waldbesitzer](#) hierfür zu tun oder zu unterlassen ist, hängt von der von ihm gewählten [Methode](#) ab und ergibt sich im Detail aus dem [Wald-Klimastandard](#).

9.3 8.2.15 Gefährdet Meldung (EN)

Der [Waldbesitzer](#) verpflichtet sich, [eva](#) unverzüglich zu melden, wenn die Realisierung der im [Projektszenario](#) gesetzten Ziele im Hinblick auf die [Ökosystemleistung](#) gefährdet ist und/oder er Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm geplanten [Projektaktivitäten](#) sich nicht oder nicht vollständig umsetzen lassen ('gefährdet Meldung').

Bis zur Klärung des der 'gefährdet Meldung' zugrunde liegenden Vorgangs und abhängig von dessen Natur und Schwere behält sich [eva](#) das Recht, vor [Aktivitäten](#) auf der [eva Online-Plattform](#) oder im [Impact Registry](#), die in Verbindung mit dem [Projekt](#) stehen, zu pausieren.

Wenn festgestellt wird, dass aktuelle Entwicklungen des [Projekts](#) nicht der prognostizierten und ausgegebenen Anzahl von [Zertifikaten](#) entsprechen, hat der [Waldbesitzer](#) dies ebenfalls an [eva](#) zu melden.

Als Konsequenz sind durch den **Waldbesitzer** die Modelle des **Projektszenarios** auf der **eva Online-Plattform** auf seine **Kosten** anzupassen. Die aktualisierten Szenarien und evtl. auch Flächen werden von **eva** überprüft. Sofern die sich aufgrund der neuen Szenarien ergebenden **Zertifikate** geringer sind als die bereits an den **Waldbesitzer** ausgegebenen **Zertifikate**, liegt ein **Shortfall** (12.1) vor.

9.4

Der **Waldbesitzer** verpflichtet sich, im Falle von Beanstandungen des **Zertifizierers** im Rahmen von Erst- und **Re-Zertifizierungen** oder seitens **eva** im Rahmen einer 'gefährdet Meldung' unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die beanstandeten Mängel zu beseitigen.

9.5

Der **Waldbesitzer** hat sicherzustellen, dass die **Projektaktivitäten** bis zum Ablauf des **Anrechnungszeitraums** auf der **Projektfläche** durchgeführt werden können, und zwar auch für den Fall, dass er die **Projektfläche** an Dritte weiterveräußern. Der **Waldbesitzer** ist verpflichtet, während des gesamten **Anrechnungszeitraums** die Finanzierung aller geplanten **Projektaktivitäten** sowie etwaiger erforderlichen Nachbesserungsmaßnahmen im Rahmen der **Shortfalls**-Leitlinien sicherzustellen.

10.Re-Zertifizierungen

10.1 8.2.9 SCHRITT 3 - Re-Zertifizierungen

Das **Projekt** wird während des gesamten **Anrechnungszeitraum** durch regelmäßige **Re-Zertifizierungen** überwacht, die mindestens alle 5 Jahre ab der **Erstzertifizierung** stattfinden. Bei diesen **Re-Zertifizierungen** prüft der von **eva** beauftragte **Zertifizierer**, ob sich das **Projekt** gemäß den Annahmen in **Projekt-** und **Referenzszenario** entwickelt.

Der Zeitpunkt der **Re-Zertifizierungen** wird innerhalb der 5 Jahre nach billigem Ermessen von **eva** bestimmt. Die **Kosten** für die **Re-Zertifizierungen** werden von **eva** getragen. Bei der Auswahl des **Zertifizierers** ist **eva** frei, mit den im **Wald-Klimastandard** geregelten Einschränkungen.

Aktualisierung

Die Überprüfung erfolgt hauptsächlich anhand der vom **Waldbesitzer** in der **eva Online-Plattform** eingestellten und aktualisierten **Projektinformationen**. Der **Waldbesitzer** hat die **Projektinformationen** regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) anhand etwaiger Änderungen des **Wald-Klimastandards** zu aktualisieren.

Falls sich aufgrund von Änderungen des **Wald-Klimastandards** neue oder angepasste **Anforderungen** an das **Projekt** ergeben, die retrospektiv von einem bestehenden **Projekt** nicht erreicht werden können, kann der **Waldbesitzer** für das **Projekt** 'Bestandsschutz' beantragen. Wird der Bestandsschutz durch **eva** gewährt, müssen die geänderten **Anforderungen** vom **Projekt** nicht eingehalten werden.

Überprüfung der Indikatoren

Art und Umfang der Re-Zertifizierungsprüfung ergeben sich aus den [Anforderungen](#) des [Wald-Klimastandards](#). Der [Zertifizierer](#) überprüft insbesondere Indikatoren in Bezug auf

- Eigentum, Rechte, Prozesse und Qualität,
- die Einhaltung der Gültigkeit einer [PEFC/FSC Zertifizierung](#), sowie
- die aktualisierten Flächen und Inputparameter für das [Referenz-](#) und [Projektszenario](#) und die daraus ermittelte Anzahl an [Zertifikaten](#).

Die Additionalität des [Projekts](#) wird im Rahmen der [Re-Zertifizierung](#) nicht geprüft.

Der [Zertifizierer](#) bewertet die geprüften Indikatoren gemäß den im [Wald-Klimastandard](#) festgelegten Regeln und weist jedem Indikator einen entsprechenden Status zu.

Falls erforderlich, ist der [Zertifizierer](#) berechtigt, eine Vor-Ort-Begehung und/oder Interviews mit [Projektteilnehmern](#) durchzuführen, um die Überprüfung zu unterstützen.

Wenn das [Projekt](#) den [Anforderungen](#) des [Wald-Klimastandards](#) entspricht und die tatsächlichen Entwicklungen der vorhergesagten Anzahl an [eva-Zertifikaten](#) im [Projektszenario](#) entspricht, erfolgt die [Re-Zertifizierung](#). Falls dies nicht der Fall ist, liegt ein Nicht-Konformitätsfall (NC) oder eine Abweichung vor, die gemäß den [Anforderungen](#) des [Wald-Klimastandards](#) behandelt wird.

Der [Zertifizierer](#) erstellt einen Zertifizierungsbericht über das Ergebnis der [Re-Zertifizierung](#), der den Vorgaben des [Wald-Klimastandards](#) entspricht.

11. Monitoring

11.1 8.2.10 SCHRITT 4 - Monitoring

Im Rahmen des Monitorings wird während des [Anrechnungszeitraums](#) eines [Projekts](#) überprüft, ob das [Projekt](#) sich entsprechend den Annahmen in [Projekt-](#) und [Referenzszenario](#) entwickelt, insbesondere ob die vorausgesagte [Ökosystemleistungen](#) des [Projekts](#) durch die [Projektaktivitäten](#) zum Zeitpunkt des Monitorings tatsächlich erreicht werden und die Anzahl der ausgegebenen [eva-Zertifikate](#) der tatsächlich eingetretenen [Ökosystemleistung](#) entspricht.

Hierfür beauftragt [eva](#) nach billigem Ermessen eine unabhängige Organisation mit entsprechender Fachexpertise mit der Erstellung einer Monitoring-Studie.

Nach Fertigstellung der Monitoring-Studie prüft [eva](#) diese auf Plausibilität und gleicht ihr Ergebnis mit der prognostizierten [Ökosystemleistung](#) ab. Sofern erforderlich,

werden die Monitoring-Informationen durch einen [Zertifizierer](#) zu Qualitätssicherungszwecken überprüft.

Um die Monitoring-Studien durchzuführen, gewährt der [Waldbesitzer](#) den teilnehmenden Parteien die erforderlichen Zugangs- und Überflugsrechte.

Die Intervalle des Monitorings ergeben sich aus den [Anforderungen](#) des [Wald-Klimastandards](#). Die [Kosten](#) des Monitorings werden von [eva](#) getragen.

Entsprechen die Entwicklungen des [Projekts](#) derjenigen, die im [Projektszenario](#) für den Zeitpunkt des Monitoring vorausgesagt waren, wird ein entsprechender Teil der [eva-Zertifikate](#) vom Status 'validiert' in den Status 'verifiziert' überführt und entsprechend in der [Impact Registry](#) geändert. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die ursprünglich prognostizierte [Ökosystemleistung](#) zum Zeitpunkt des Monitorings durch [Projektaktivitäten](#) tatsächlich erreicht werden konnte.

Weicht der aktuelle Status des [Projekts](#) von dem in [Projekt-](#) und [Referenzszenario](#) prognostizierten Status ab, liegt im Fall einer negativen Abweichung ein [Shortfall](#) vor, der gemäß der Regelungen in 12.1 zu behandeln ist. Im Falle einer positiven Abweichung entstehen zusätzliche [eva-Zertifikate](#), die nicht an den [Waldbesitzer](#) herausgegeben, sondern dem [Permanenz-Puffer](#) (13.3) zugewiesen werden.

12.Shortfall

12.1 7.1.2 Shortfall-Leitlinie (Ausgleich negativer Abweichungen)

Stellt sich im Rahmen eines Monitorings (6.9.), einer [Re-Zertifizierungen](#) (10.1) oder auf sonstige Weise (z.B. aufgrund einer Kündigung des Vertrages) heraus, dass sich das [Projekt](#) nicht entsprechend dem [Projektszenario](#) entwickelt, also insbesondere die im [Projektszenario](#) vorausgesagte Menge an [eva-Zertifikaten](#) des [Projekts](#) durch die [Projektaktivitäten](#) nicht oder nicht vollständig erreicht wurde oder erreicht werden wird, liegt ein [Shortfall](#) vor.

Ausgleich

Ein [Shortfall](#) innerhalb des [Anrechnungszeitraums](#) muss durch den [Waldbesitzer](#) oder über den von [eva](#) vorgehaltenen [Permanenz-Puffer](#) (7.1.) ausgeglichen werden, damit die tatsächlich erreichte [Ökosystemleistung](#) des [Projekts](#) wieder mit der im [Projektszenario](#) vorausgesagten [Ökosystemleistung](#) des [Projekts](#) übereinstimmt und die Anzahl der ausgegebenen [eva-Zertifikate](#) der tatsächlichen [Ökosystemleistung](#) des [Projekts](#) entspricht. Der Ausgleich erfolgt durch [Stilllegung](#) von [eva-Zertifikaten](#) durch den für den [Shortfall](#) Verantwortlichen.

Der Ausgleich hat grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom [Shortfall](#) zu erfolgen. Verfügt der Verantwortlich nachweislich nicht über genug eigene [eva-Zertifikate](#) auf seinem Konto im [Impact Registry](#), um durch deren [Stilllegung](#) den [Shortfall](#) auszugleichen, hat er [eva](#) innerhalb dieser Frist einen Plan

für den Ausgleich des ausgefallenen [eva-Zertifikate](#) vorzulegen ("Ausgleichsplan"). Der Ausgleichsplan hat konkrete Maßnahmen (z.B. den Zukauf von [eva-Zertifikaten](#) oder die Erweiterung des [Projekts](#) durch neue [Teilflächen](#)) vorzusehen, mit denen der [Shortfall](#) innerhalb von 18 Monaten ab Kenntniserlangung vom [Shortfall](#) ausgeglichen werden kann. Spätestens nach Ablauf dieser 18 Monaten muss der [Shortfall](#) dann vom Verantwortlichen ausgeglichen sein.

Wer gleicht aus? (Verantwortlicher)

Ob der Ausgleich durch den [Waldbesitzer](#) auf dessen [Kosten](#) oder von [eva](#) über den [Permanenz-Puffer](#) erfolgt, hängt davon ab, ob die Ursache des [Shortfalls](#) ein 'beeinflussbarer' oder 'nicht beeinflussbarer Faktor' ist. Die Details sind in den folgenden Absätzen sowie im [Wald-Klimastandard](#) geregelt, der ergänzend Anwendung findet.

Beeinflussbarer Faktor

[Shortfalls](#), denen ein 'Beeinflussbarer Faktor' zugrunde liegt, sind vom [Waldbesitzer](#) auszugleichen. Ein 'Beeinflussbarer Faktor' liegt immer dann vor, wenn das sich realisierende Risiko durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder den [Wald-Klimastandard](#) der Risikosphäre des [Waldbesitzers](#) zugeordnet wurde.

Dies ist insbesondere in folgenden Konstellationen der Fall:

- Der [Shortfall](#) resultiert aus einer Verletzung der in diesen AGB oder dem [Wald-Klimastandard](#) geregelten Pflichten des [Waldbesitzers](#).
- Wildschäden, die zu einem [Shortfall](#) führen.
- Handlungen des [Waldbesitzers](#) die sich auf der [Projektfläche](#) auswirken und zu einem [Shortfall](#) führen.
- Der [Waldbesitzer](#) macht von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch.
- Eine berechtigte außerordentliche Kündigung durch [eva](#).

Nicht beeinflussbarer Faktor

[Shortfalls](#), denen ein 'Nicht beeinflussbarer Faktor' zugrunde liegt, sind von [eva](#) über den [Permanenz-Puffer](#) auszugleichen. Ein 'Nicht beeinflussbarer Faktor' liegt vor, wenn das sich realisierende Risiko durch die AGB oder den [Wald-Klimastandard](#) der Risikosphäre von [eva](#) zugeordnet wurde. Dies ist insbesondere in folgenden Konstellationen der Fall:

- Die von [eva](#) herangezogenen Berechnungsmodelle für [Projekt-](#) und [Referenzszenario](#) verändern sich, was zu einer Reduzierung der prognostizierten [Ökosystemleistung](#) führt.
- Die im Zertifizierungsbericht ausgewiesene Anzahl an [eva-Zertifikaten](#) ist aufgrund eines bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch [eva](#) nicht erkennbaren Umstandes (z.B. Software- oder Berechnungsfehler) zu hoch und es wurden daher mehr [eva-Zertifikate](#) an den [Waldbesitzer](#)

ausgegeben als es der tatsächlichen **Ökosystemleistung** des **Projekts** entspricht.

- Natürliche Risiken wie Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheiten, sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Stürme und Überschwemmungen auf der **Projektfläche** sowie deren Kombination und direkte Folgewirkungen auf der **Projektfläche**.

Gemeinsame Verantwortung

Wenn die Ursachen des **Shortfalls** sowohl in beeinflussbaren als auch in nicht beeinflussbaren Faktoren liegen, wird der **Shortfall** anteilig nach dem Verhältnis der Verantwortlichkeiten ausgeglichen.

Sofern sich die Parteien nicht darüber einigen können, ob die Ursache des **Shortfalls** ein beeinflussbarer oder ein unbeeinflussbarer Faktor gewesen ist, entscheidet **eva** nach billigem Ermessen über diese Frage.

Verwendete Zertifikate

Die von **eva** und dem **Waldbesitzer** für den Ausgleich verwendeten **eva-Zertifikate** müssen möglichst ähnliche Eigenschaften aufweisen wie diejenigen **eva-Zertifikate**, deren **Shortfall** ausgeglichen werden soll. **eva** kann allerdings nicht garantieren, dass der **Permanenz-Puffer** in ausreichender Zahl über ähnliche **Zertifikate** verfügt. Die Ausgleichspflicht von **eva** ist daher auf die im **Permanenz-Puffer** befindlichen **eva-Zertifikate** beschränkt.

Der **Waldbesitzer** muss primär **eva-Zertifikate** des zu kompensierenden **Projekts** für den Ausgleich verwenden (beispielsweise durch die Erweiterung des **Projekts** mittels neuer **Teilflächen**) und darf nur hilfsweise auf den Zukauf von **eva-Zertifikaten** aus anderen **eva-Projekten** zurückgreifen.

Unterhält der **Waldbesitzer** mehrere **Projekte**, haftet er mit sämtlichen **eva-Zertifikaten** aus diesen **Projekten** für **Shortfalls**.

Spezifisch Bestandesbegründung

Abweichend von den vorherigen Absätzen gilt im Hinblick auf **Projekte**, die eine Bestandesbegründung zum Gegenstand haben (**Methode** '01 Wald-Wiederaufbau' und '02 Waldumbau') folgende Besonderheit:

Kommt es während des Zeitraums den ersten 5 Jahren der Bestandesbegründung zu einem **Shortfall** innerhalb des **Projekts**, ist dieser ausschließlich vom **Waldbesitzer** auszugleichen. Ein Ausgleich für 'nicht beeinflussbare Risiken' durch den **Permanenz-Puffer** findet innerhalb dieses Zeitraums nicht statt.

Der **Waldbesitzer** hat dieses Ausfallrisiko durch eigene Sicherungsmaßnahmen oder durch eine Versicherung eines Drittanbieters angemessen abzusichern.

Nach Ablauf dieser Frist werden **Shortfalls** gemäß der vorstehenden Absätze je nach Einordnung, ob es sich um 'beeinflussbare' oder 'nicht beeinflussbare Risiken' handelt, entweder vom **Waldbesitzer** oder durch den Puffer ausgeglichen.

13. Permanenz-Puffer

13.1

eva betreibt einen **Permanenz-Puffer**, der zur Kompensation ausgefallener **eva-Zertifikate** im Falle solcher **Shortfalls** verwendet wird, die auf 'nicht beeinflussbare Faktoren' zurückzuführen sind.

Für den **Permanenz-Puffer** wird von **eva** ein eigenes Konto im **Impact Registry** geführt.

13.2 7.1.1 Puffergröße

Der **Permanenz-Puffer** speist sich zunächst aus solchen **eva-Zertifikaten**, die ihm bei der Ausgabe gemäß 6.1 zugewiesen werden (derzeit 15% der ausgegebenen **eva-Zertifikate** eines jeden **Projekts**).

Der **Permanenz-Puffer** wird zudem durch **eva-Zertifikate** gefüllt, die dadurch entstehen, dass sich im Rahmen des Monitoring oder der Aktualisierung einer **Methode** eine positive Abweichung (13.3) der tatsächlichen **Ökosystemleistung** eines **Projekts** im Vergleich zu der in **Projekt-** und **Referenzszenario** vorausgesagten **Ökosystemleistung** ergibt

Die Ausgleichspflicht von **eva** ist auf die im **Permanenz-Puffer** befindlichen **eva-Zertifikate** begrenzt. Eine Verpflichtung zur Auffüllung des Puffers besteht seitens **eva** nicht.

eva wird den Inhalt des **Permanenz-Puffers** überwachen, um rechtzeitig Maßnahmen für den Fall einleiten zu können, dass die im **Permanenz-Puffer** befindlichen **eva-Zertifikate** nicht mehr ausreichen könnten, um etwaige **Shortfalls** auszugleichen.

Sollte sich die Menge der im **Permanenz-Puffer** befindlichen **eva-Zertifikate** durch Ausgleichsmaßnahmen dergestalt reduzieren, dass nur noch weniger als 50% der insgesamt in den **Permanenz-Puffer** eingebrachten **eva-Zertifikate** vorhanden sind, behält sich **eva** vor, den gemäß 6.1 vom **Waldbesitzer** zu leistenden Pufferbeitrag (derzeit 15%) für neue **Projekte** zu erhöhen.

Auf die für Bestandsprojekte vom **Waldbesitzer** geleisteten Pufferbeiträge hat eine solche nachträgliche Änderung des Pufferbeitrags keine Auswirkungen.

13.3 7.1.3 Positive Abweichungen

Der **Waldbesitzer** erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass mögliche positive Abweichungen von der projizierten Menge an **eva-Zertifikaten** dem

Permanenz-Puffer (7.1.) zugewiesen werden und nicht zu einer zusätzlichen Ausgabe (6.1) an den **Waldbesitzer** führen.

Sofern sich in Bezug auf ein **Projekt** nach zwei aufeinander folgenden Monitorings eine positive Abweichung der tatsächlichen **Ökosystemleistung** des **Projekts** im Vergleich zu der in **Projekt-** und **Referenzszenario** vorausgesagten **Ökosystemleistung** ergibt und deshalb absehbar ist, dass ausreichend **Zertifikate** im **Permanenz-Puffer** hinterlegt sind, um die zukünftigen Risiken der Permanenz für das jeweilige **Projekt** auszugleichen, kann **eva** evaluieren, ob etwaige Überschüsse von **eva-Zertifikaten** im **Permanenz-Puffer** nach eigenem Ermessen von **eva** an den **Waldbesitzer übertragen** werden können und/oder ob der zu leistende Pufferbeitrag des **Waldbesitzers** für neue **Projekte** reduziert werden kann.

14. Vergütung von eva

eva erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Ausgabe und Verwaltung von eva-Zertifikaten eine Vergütung. Diese besteht gemäß dem **Gebührenverzeichnis (Anhang 1)**, das Bestandteil dieses Vertrages ist, je nach Methode entweder aus Einzelgebühren oder (temporär) aus einem Anteil an eva-Zertifikaten. eva ist berechtigt, die ihr zustehenden eva-Zertifikate bei der Ausgabe einzubehalten und eigenständig zu verwerten.

15. Haftung

15.1

eva haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leib und Leben, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie im Umfang einer von eva übernommenen Garantie. eva haftet nicht unterhalb der Ebene grober Fahrlässigkeit.

15.2

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet eva nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des **Waldbesitzers** aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.3

Eine weitergehende Haftung von eva besteht nicht.

15.4

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eva einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

Das gleiche gilt, soweit **eva** und der **Waldbesitzer** eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16.Laufzeit und Kündigung

16.1

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und endet spätestens mit Ablauf des **Anrechnungszeitraums** (Vertragslaufzeit).

16.2

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist aufgrund der erheblichen Investitionen, die die Vertragsparteien zu Vertragsbeginn tätigen, während der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

16.3

Dem **Waldbesitzer** (bzw. im Falle von b. seinen Erben) steht ein Sonderkündigungsrecht in folgenden Konstellationen zu:

- a. der **Waldbesitzer** verkauft und übereignet die **Projektfläche** an einen Dritten
- b. der **Waldbesitzer**, sofern es sich bei ihm um eine natürlich Person handelt, verstirbt

Das Sonderkündigungsrecht muss spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem Kündigungsgrund vom **Waldbesitzer** (bzw. seinen Erben) schriftlich gegenüber **eva** ausgeübt werden.

Die Kündigung wird 6 Monate nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts wirksam.

16.4

Das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

16.5

Wird das Vertragsverhältnis durch Kündigung einer der Vertragsparteien vor Ablauf des **Anrechnungszeitraums** beendet, liegt insoweit ein ausgleichspflichtiger **Shortfall** vor, der gemäß den Regelungen in Ziff. 12 vom Verantwortlichen auszugleichen ist.

17.Ausschluss von Teilflächen und Projektausschluss

17.1

Die von **eva** erteilte **Zertifizierung** (Erst- und **Re-Zertifizierung**) bezieht sich immer auf die gesamte **Projektfläche**, so dass die fehlende Konformität eines Teils der **Projektfläche** ('**Teilfläche**') mit dem **Wald-Klimastandard** grundsätzlich den Verlust der gesamten **Zertifizierung** des **Projekts** nach sich zieht.

17.2 7.2.1 Ausschluss von Teilflächen

Sofern bei einer **Re-Zertifizierung** durch den **Zertifizierer** oder im Rahmen einer Überprüfung einer 'gefährdet Meldung' (EN) gemäß 9.3 durch **eva** festgestellt wird, dass eine **Teilfläche** nicht mehr den **Anforderungen** des **Wald-Klimastandards** entspricht und ein diesbezüglicher Indikator deshalb als 'Nicht konform' (NC) bewertet wird, hat der **Waldbesitzer** die Möglichkeit, diese Fläche vom **Projekt** auszuschließen, um dadurch einen Gesamtausschluss des **Projekts** zu vermeiden.

Der Ausschluss erfolgt durch entsprechende Anpassung der **Projektfläche** in den **Projektinformationen** auf der **eva Online-Plattform**.

Ein solcher Teilausschluss führt dazu, dass bezüglich der auf die ausgeschlossene Fläche entfallenden **eva-Zertifikate** ein **Shortfall** vorliegt, der gemäß den Regelungen in 12.1 ausgeglichen werden muss.

17.3 7.2.2 Projektausschluss

Sofern bei einer **Re-Zertifizierung** durch den **Zertifizierer** oder im Rahmen einer Überprüfung einer 'gefährdet Meldung' gemäß 9.3 durch **eva** festgestellt wird, dass ein Indikator als 'Nicht konform' (NC) bewertet wird, erfolgt der Ausschluss des **Projekts** durch **eva**.

Vor Erklärung des Projektausschlusses hat **eva** den **Waldbesitzer** abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beseitigen oder - sofern sich die Beanstandung auf eine abgrenzbare **Teilfläche** bezieht - diese beanstandete **Teilfläche** aus dem **Projekt** auszuschließen.

Sofern die Beseitigung der Mängel in dieser Frist unmöglich ist, hat der **Waldbesitzer** **eva** innerhalb dieser Frist ein Konzept zur Mängelbeseitigung vorzulegen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die schnellstmöglich zur Beseitigung des Mangels führen werden.

Innerhalb der gleichen Frist kann der **Waldbesitzer** gegenüber **eva** nachweisen, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist und das **Projekt** daher konform mit dem **Wald-Klimastandard** ist.

Der Ausschluss der gesamten **Projektfläche** stellt stets die Ultima Ratio dar.

Die endgültige Entscheidung über einen Projektausschluss wird von **eva** getroffen.

Ein solcher Projektausschluss führt dazu, dass bezüglich der auf die **Projektfläche** entfallenden **eva-Zertifikate** ein **Shortfall** vorliegt, der gemäß den Regelungen in 12.1 auszugleichen ist.

17.4 7.2.3 Projektausscheiden und Zeit nach dem Anrechnungszeitraum

Nach Ablauf des **Anrechnungszeitraums** scheidet das **Projekt** aus der vertraglichen Bindung aus. Es sind keine weiteren Verpflichtungen der Parteien gegeben. Mit dem Ausscheiden werden die **Zertifikate** des **Projekts** in der **Impact Registry** entsprechend gekennzeichnet.

eva behält sich vor, den **Waldbesitzer** nach Ablauf des **Anrechnungszeitraums** zu kontaktieren, um mit ihm ein Monitoring des **Projekts** nach Ablauf des **Anrechnungszeitraum** zu erörtern.

18. Geistiges Eigentum an eva-Materialien

18.1

eva hält im Verhältnis zum **Waldbesitzer** sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen **eva-Materialien**.

Jede Verwendung von **eva-Materialien** oder von Teilen hiervon bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von **eva**, sofern die Verwendung über die bloße Ansicht bei Abruf der Inhalte oder den Werkgenuss bestimmungsgemäß gesondert herunterladbarer **eva-Materialien** hinausgeht.

18.2

Handelt es sich bei den **eva-Materialien** um Software, beschränkt sich die ohne gesonderte Zustimmung von **eva** erlaubte Nutzung vorbehaltlich gesonderter, abweichender Vereinbarung auf das bestimmungsgemäße Ablaufenlassen der heruntergeladenen Software. Dies schließt jeweils zu den vorgenannten Zwecken technisch notwendige Vervielfältigungen und Speicherungen ein.

18.3

Der **Waldbesitzer** verpflichtet sich, sämtliche **eva-Materialien** ausschließlich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken zu verwenden. Insbesondere wird der **Waldbesitzer** die durch das Durchlaufen der Antragsphase gewonnene Erkenntnisse und Berechnungen nicht verwenden, um eigene **Zertifikate** zu erstellen oder **Zertifikate** mit einem anderen Zertifikateanbieter erstellen zu lassen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die

- allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- beim **Waldbesitzer** bereits vorhanden sind.

19. Schlussbestimmungen

19.1

eva ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und/oder zu ergänzen, sofern diese Änderungen oder Ergänzungen für den **Waldbesitzer** nicht unzumutbar sind. **eva** wird den **Waldbesitzer** rechtzeitig über derartige Änderungen und Ergänzungen informieren. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen ist hier elektronisch abrufbar.

19.2

Dem **Waldbesitzer** steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

19.3

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

19.4

Sofern es sich beim **Waldbesitzer** um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem **Waldbesitzer** und **eva** der Sitz von **eva**.

19.5

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Anhang 1: Gebührenverzeichnis vom 15.06.2025

Anhang 1 – Gebührenverzeichnis

Gültig ab: 15.06.2025

§ 1 Gebührenregelung

Für die von eva erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Ausgabe und Verwertung von eva-Zertifikaten gelten die jeweils anwendbaren Gebühren gemäß der folgenden Gebührenregelung:

§ 1.1 Zertifikate aus der Methode 1 - Wald-Wiederaufbau

Diese Gebührenregelung gilt erst, nachdem eva alle Vorkaufverträge über 325.000 Zertifikate erfüllt hat. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf der eva Online-Plattform öffentlich bekannt gegeben.

Übergangsregelung: Bis dahin werden 15 % der Zertifikate bei Erstausgabe an eva übertragen.

Anschließend gelten folgende Gebühren:

• **Zertifizierungsgebühr:**

2,50 EUR pro beantragtem Zertifikat, zahlbar bei Antragstellung.

• **Transaktionsgebühr:**

4,50 EUR pro verkauftem Zertifikat, fällig mit dem Verkauf. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Projekteigentümer seine Zertifikate selbst stilllegt oder zuordnet.

• **Registriergebühr:**

2,50 EUR pro Zertifikat nach Ablauf von zwölf Monaten ohne Verkauf, anrechenbar auf spätere Transaktionsgebühren.

• **Volumenrabatt:**

Ab 150.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 20 %

Ab 250.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 40 %

§ 1.2 Zertifikate aus der Methode 2 - Waldumbau

• **Zertifizierungsgebühr:**

Für jedes beantragte Zertifikat ist bei Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR pro Zertifikat an die eva service GmbH zu entrichten.

• **Transaktionsgebühr:**

Für jedes veräußerte Zertifikat fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 5,50 EUR pro verkauftem Zertifikat an. Die Gebühr wird mit dem Verkauf fällig. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Projekteigentümer seine Zertifikate selbst stilllegt oder zuordnet.

- **Registergebühr:**

Für nicht verkaufte Zertifikate, die zwölf Monate nach Ausstellung noch nicht veräußert wurden, ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR pro Zertifikat zu zahlen. Diese wird bei einem späteren Verkauf auf die Transaktionsgebühr angerechnet.

- **Verifizierungsgebühr bei Umwandlung:**

Bei Umwandlung eines ex-ante- in ein ex-post-Zertifikat ist vor der Umwandlung eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Zertifikat zu zahlen.

- **Volumenrabatt:**

Ab 150.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 20 %

Ab 250.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 40 %

§ 1.3 Zertifikate aus der Methode 3 - Klimaaoptimiertes Forstbetriebsmanagement

- **Zertifizierungsgebühr:**

1,75 EUR pro beantragtem Zertifikat, zahlbar bei Antragstellung.

- **Verifizierungsgebühr:**

1,75 EUR pro Zertifikat, zahlbar vor Ausstellung.

- **Transaktionsgebühr:**

3,50 EUR pro verkauftem Zertifikat, fällig mit dem Verkauf. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Projekteigentümer seine Zertifikate selbst stilllegt oder zuordnet.

- **Registergebühr:**

2,00 EUR pro Zertifikat nach Ablauf von zwölf Monaten ohne Verkauf, anrechenbar auf spätere Transaktionsgebühren.

- **Volumenrabatt:**

Ab 150.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 20 %

Ab 250.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 40 %

§ 1.4 Rechnungsempfänger

Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Projekteigentümer. Die Zahlungsverpflichtung kann durch schriftliche Mitteilung an eva an Projektentwickler oder Vermarkter übertragen werden. Maßgeblich für die Preisberechnung ist in diesem Fall das jeweilige Gesamtvolumen pro Kalenderjahr des betreffenden Projektentwicklers bzw. Vermarkters.

§ 1.5 Preisanpassung

eva behält sich vor, die in § 1.1 bis § 1.3 genannten Gebühren mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Änderungen werden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten auf der eva Online-Plattform bekannt gemacht. Für bereits ausgestellte, aber noch nicht verkaufte Zertifikate gelten die ursprünglichen Gebühren fort.